

Merkblatt

Anliegend erhalten Sie die schriftlichen Gründe Ihres Urteils. Das Gericht hat die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder Ihnen die Chance gegeben, sich noch eine Strafaussetzung zu verdienen.

Nur im Fall des Bewährungswiderrufes, der Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe oder falls Sie die Chance auf eine nachträglichen Strafaussetzung nicht nutzen, müssen Sie mit der Vollstreckung der Jugendstrafe rechnen. Das Amtsgericht Tiergarten als Vollstreckungsbehörde ist aber verpflichtet auch in Bewährungsverfahren die im Falle des Widerrufs auf die Strafe anzurechnenden Zeiten der Freiheitsentziehung zu vermerken.

Dabei bitten wir Sie um Ihre Mitarbeit:

Die vom Gericht festgesetzte Dauer der Jugendstrafe verkürzt sich in der Regel um die im Verfahren erlittenen Freiheitsentziehungen. Diese Zeiten wird die Vollstreckungsbehörde den Verfahrensakten entnehmen und berücksichtigen. Es können aber unter Umständen auch Freiheitsentziehungen aus anderen Verfahren angerechnet werden, in denen Sie freigesprochen worden sind oder die eingestellt wurden. Hiervon hat die Vollstreckungsbehörde zumeist keine Kenntnis.

Auch wenn kein Widerruf droht, sollten Sie uns **in Ihrem eigenen Interesse** solche Freiheitsentziehungen umgehend mitteilen, da dieses im Fall des Falles für Sie von Vorteil ist.

Es werden folgende Angaben benötigt:

- Wann war die Inhaftierung oder Festnahme?
- In welcher Haftanstalt / Einrichtung erfolgte der Freiheitsentzug?
- Welches Gericht / Welche Staatsanwaltschaft hat diese Inhaftierung oder Unterbringung angeordnet?
- Wie lautet die Vorgangsnummer der Polizei oder das Aktenzeichen?